

RS Vwgh 1990/2/20 AW 89/14/0073

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §84;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Ablehnung des Antrages des Dr. H auf Zulassung des B als bevollmächtigter Vertreter in einer Berufungsverhandlung über Umsatzsteuer und Einkommensteuer gem § 84 BAO - Auf Grund des Beschwerdevorbringens ist die Unrichtigkeit der Feststellung der belBeh im angefochtenen Bescheid nicht ohne weiteres erkennbar, der Zweitantragsteller übe die Vertretung anderer geschäftsmäßig (§ 84 Abs 1 BAO) aus, ohne hierzu befugt zu sein. Es ist daher hievon bei Entscheidung über den Antrag zunächst auszugehen. § 84 BAO dient dem öff Interesse an befugter geschäftsmäßiger Vertretung. Die Regeln über die befugte Ausübung der Vertretung in Steuerangelegenheiten bilden einen Schutz für die Allgemeinheit, ihre Beachtung liegt im zwingenden öff Interesse (Hinweis E 10.11.1976, 2206/76). Der Bewilligung aufschiebender Wirkung stehen daher zwingende öff Interessen iSd § 30 Abs 2 VwGG entgegen. Dem Aufschiebungsantrag konnte schon aus diesem Grund nicht stattgegeben werden.

Schlagworte

Zwingende öffentliche Interessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:AW1989140073.A01

Im RIS seit

20.02.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at